Wien, Donnerstag, den 21. April 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Enteignung von öffentlichem Gute.

Von **Edmund Zekely**.

(Schluß.)

Für die hier behandelte Frage der Möglichkeit der Enteignung von öffentlichem Gute erscheint es übrigens weniger von Belang, was als Subject des Enteignungsrechtes aufzufassen ist, als vielmehr, welches der Zweck der Enteignung ist. Als solchen glaube ich bezeichnen zu dürfen: Durch die Expropriation soll dem Staate in seiner Eigenschaft als verwaltender Potenz das Verfügungsrecht über eine Sache verschafft werden, welche sonst ohne Expropriation seiner Dispositionsbefugniß entzogen ist.[18]) Auch wenn nämlich das Unternehmen, zu dessen Ausführung die Enteignung fremder Sachen nothwendig ist, nicht vom Staate selbst durchgeführt wird, die enteigneten Sachen also nicht von den Organen der Staatsverwaltung selbst, sondern von Privatpersonen verwendet, beziehungsweise benützt werden, wird dem Unternehmer die Möglichkeit, das specielle Object im concreten Falle zu seinen Zwecken zu benützen, erst durch die Verfügung der staatlichen Verwaltungsbehörde gegeben. Letztere weist ihm das enteignete Object zu. Es ist nicht nothwendig, dabei an einen Zwischenerwerb des Staates und an eine Uebertragung der Sache von diesem an die Unternehmung zu denken.[19]) Die Art, in welcher der Unternehmer die enteignete Sache erwirbt, ist keine derivative, sondern eine originäre.[20]) Immer ist aber, um diese Erwerbung ausüben zu können, ein Act, eine Verfügung der staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlich. Das Gesetz allein, welches den principiellen Anspruch auf Enteignung von fremden Sachen zu Gunsten einer gemeinnützigen Unternehmung normirt, gibt dem Unternehmer noch nicht das Recht, im concreten Falle eine bestimmte Sache sich zuzueignen, sondern er bedarf hiezu erst der in Anwendung des Gesetzes erfolgten Verfügung der Staatsbehörde.

Wenn diese Anschauung als richtig anerkannt wird, so kann nicht gezweifelt werden, daß eine Enteignung von öffentlichem Staatsgute ausgeschlossen ist. Dem Staate, immer in seiner Eigenschaft als Institution des öffentlichen Rechtes, deren Aufgaben er durch seine Verwaltungsbehörden erfüllt, aufgefaßt, steht schon a priori das ausschließliche Verfügungsrecht über das öffentliche Staatsgut zu, solange dasselbe diesen Charakter hat. Selbstverständlich kann eine Verwendung dieses Gutes nur zur Förderung des allgemeinen Wohles stattfinden, da sich sonst der Staat mit seinem ganzen Zwecke und Inhalte in Widerspruch setzen würde. Diese Bedingung ist aber auch die grundsätzliche Voraussetzung jeder Enteignung. Die staatliche Verwaltungsbehörde braucht daher keinen weiteren, erst auf Grund eines complicirten Verfahrens zu erwerbenden Rechtstitel, um über das öffentliche Staatsgut verfügen zu können.[21]) Anders verhält es sich mit dem einer anderen öffentlichen Gemeinschaft gehörenden öffentlichen Gute. Rücksichtlich dieses steht der Verwaltungsbehörde nur ein Ueberwachungsrecht in der Hinsicht zu, daß dasselbe seiner Bestimmung gemäß verwendet werde. Eine Aenderung dieser Zweckbestimmung, selbst wenn sie für das allgemeine Wohl nothwendig erscheint, kann die staatliche Verwaltungsbehörde gegen den Willen des Eigenthümers nicht ohneweiters anordnen, es bedarf hiezu der förmlichen Enteignung. Aus demselben Grunde muß auch die Enteignung von Staatsgut (Staatsvermögen) principiell für möglich gehalten werden, weil der Verwaltungsbehörde ein Verfügungsrecht über dieses nicht zusteht.

Aber auch von dem mehr praktischen Standpunkte einer möglichen Interessencollision aus ist die Enteignung von öffentlichem Staatsgut zum mindesten unnöthig. Es ist festzuhalten, daß das öffentliche Staatsgut dem allgemeinen Wohl, der Förderung der öffentlichen Interessen zu dienen bestimmt ist und daß auch eine Enteignung nur zu Gunsten einer gemeinnützigen Unternehmung möglich ist. Wenn demnach öffentliches Gut seiner Zweckbestimmung entzogen wird, so liegt hierin jedenfalls eine Benachtheiligung des allgemeines Wohles. Dies läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn der entstehende Nachtheil durch überwiegende Vortheile ausgeglichen wird. Wenn also eine gemeinnützige Unternehmung

[18]) Dieses dürfte auch für jene Länder zutreffen, in welchen, wie beispielsweise in Frankreich, Belgien und der Schweiz, das Expropriationserkenntniß vom Gericht gefällt wird. Auch in diesen Ländern muß nämlich dem Enteignungsverfahren die von den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise von der Legislative abzugebende Erklärung über den vorhandenen öffentlichen Nutzen des Werkes vorausgehen. An diesen Ausspruch sind die Gerichtsbehörden gebunden. Sie können die Enteignung eines bestimmten Objectes weder deswegen verweigern, weil das Unternehmen nicht zum allgemeinen Besten gereicht, noch deswegen, weil derselbe Zweck eventuell durch eine Projectsänderung ohne Expropriation des betreffenden Objectes erreichbar ist. Indem die Verwaltungsbehörde, welche doch vor Abgabe ihrer Erklärung das Project im einzelnen prüfen muß, das Unternehmen als gemeinnützig erklärt, spricht sie gleichzeitig aus, daß alle zur Ausführung desselben projectmäßig in Anspruch genommenen Objecte hiezu auch nothwendig sind und daß um Enteignung derselben beim Gerichte eingeschritten werden könne. Sie verfügt also über dieselben zu Gunsten der Unternehmung.

[19]) Grünhut, a. a. O. S. 81.

[20]) Prazak, a. a. O. S. 48 und 49.

[21]) Prazak, Wasserrechtliche Competenzfragen, S. 6.

zu ihrer Ausführung öffentliches Gut benöthigt, so wird der aus derselben zu erwartende Nutzen um den Nachtheil verringert, welchen das allgemeine Wohl durch die Ausscheidung von öffentlichem Gute aus dem Gemeingebrauche erleidet. Beide Momente hat aber die Verwaltungsbehörde schon bei der Bewilligung der Unternehmung und der hiezu nothwendigen Enteignung zu prüfen und gegeneinander abzuwägen, da bei überwiegendem Nachtheile die Unternehmung nicht mehr gemeinnützig wäre, also auch keinen Anspruch auf die Vornahme der Enteignung hätte. Es ist gar nicht möglich, daß ein Widerstreit darüber entstehen kann, ob ein öffentliches Staatsgut für die Ausführung des Unternehmens verwendet werden muß oder nicht. Wenn die Verwaltungsbehörde, welche ja vor der Bewilligung des Unternehmens und der Enteignung hierüber in allen Einzelheiten informirt werden muß, die projectirte Inanspruchnahme von öffentlichem Staatsgute für unnöthig oder zweckwidrig halten sollte, so würden sie eben das Unternehmen nicht, oder nicht in der projectirten Weise genehmigen. Wird diese Genehmigung aber ertheilt, so wird damit implicite auch die beanspruchte Verwendung des öffentlichen Gutes gebilligt, und es wäre widersinnig, wenn dieselbe Behörde etwas bestreiten sollte, was sie schon, und zwar in demselben concreten Fall, anerkannt hat.

Auch rücksichtlich der zu leistenden Entschädigung ist eine Divergenz ganz ausgeschlossen. Die Entschädigung bildet, wie schon der Name sagt, den Ersatz für die Entziehung des enteigneten Rechtes. Abgesehen nun davon, daß der Staat, welchem ja die Förderung des allgemeinen Wohles schon an und für sich obliegt, ein gemeinnütziges Unternehmen nicht durch eine den wahren Werth der Sache übersteigende Ersatzforderung verhindern kann, ohne seiner eigenen Zweckbestimmung zuwider zu handeln, stellt die Entschädigung eben nur die Ausgleichung des durch die anderweitige Verwendung des allgemeinen Gutes dem öffentlichen Interesse zugefügten Nachtheils dar und muß also schon bei Beurtheilung der ebenfalls von der Verwaltungsbehörde zu entscheidenden Frage der Gemeinnützigkeit des Unternehmens in Betracht gezogen werden.

Sind die rechtlichen Verhältnisse eines von der Unternehmung als öffentliches Gut in Anspruch genommenen Objectes streitig, so ist eine Enteignung desselben bei Anerkennung seiner rechtlichen Eigenschaft als öffentliches Gut nur dann denkbar, wenn darüber gestritten wird, welcher öffentlichen Gemeinschaft dasselbe gehört. Die Enteignung wird dann aber nur eine bedingte sein und in erster Linie den Zweck haben, die ungehinderte Durchführung des Unternehmens zu ermöglichen.

Die Rechtsverhältnisse einer im allgemeinen Gebrauche stehenden Sache können im wesentlichen nach zwei Richtungen hin streitig sein.[22] Einmal kann die öffentlich-rechtliche Eigenschaft derselben, also ihr Charakter als öffentliches Gut bestritten werden, und dann kann ein Streit hinsichtlich des Eigenthums der unzweifelhaft als öffentliches Gut anzusehenden Sache bestehen. Ueber die erstere Frage haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden und wird diese Frage in der Regel dann zum Austrage kommen, wenn von einer Privatperson das Eigenthum an der betreffenden Sache in Anspruch genommen und dagegen von der im concreten Falle zur Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen verpflichteten öffentlichen Corporation die öffentlich-rechtliche Eigenschaft dieser Sache behauptet wird. Wird der Streitfall im Sinne der letzteren Behauptung entschieden, so wird damit gleichzeitig der private Eigenthumsanspruch endgiltig aberkannt, weil, wie oben ausgeführt wurde, ein öffentliches Gut nicht im Eigenthume einer Privatperson stehen kann. Die Verwaltungsbehörde kann diesen Anspruch also nicht mehr erst durch ein Enteignungserkenntniß beseitigen, da er gemäß der von ihr selbst competenter Weise gefällten Oeffentlichkeitsentscheidung gar nicht zu Recht besteht. Ist dagegen ein Object zweifellos öffentliches Gut und besteht der Streit nur darüber, ob dasselbe Eigenthum des Staates oder einer anderen öffentlichen Gemeinschaft ist, so kann die Verwaltungsbehörde hierüber nicht entscheiden, weil diese Streitfrage lediglich in die Competenz des Gerichtes fällt. Das Recht, über die betreffende Sache ohneweiters zu verfügen, steht der Verwaltungsbehörde aber nur dann zu, wenn es sich wirklich um öffentliches Staatsgut handelt. Sie muß demnach den von der gegnerischen öffentlichen Gemeinschaft erhobenen Eigenthumsanspruch, für den Fall, daß derselbe durch die nachfolgende richterliche Entscheidung als zu Recht bestehend anerkannt werden sollte, durch ein diesbezüglich bedingtes Enteignungserkenntniß erst beseitigen, um die Dispositionsbefugniß zu erlangen. Das Expropriationserkenntniß wird dann natürlich hinfällig, wenn durch das gerichtliche Urtheil das betreffende Object als Eigenthum des Staates erklärt wird.

[22]) Es wird hiebei von jenen Fällen in welchen Privatrechte an öffentlichem Gute bestehen, beziehungsweise beansprucht werden und den sich hieraus eventuell ergebenden Streitigkeiten ganz abgesehen. Derartige Rechte sind immer Privatgut und daher als solches der Enteignung unterworfen. Der Umstand, daß sie auf einem öffentlichen Gute haften, kommt dabei nicht weiter in Betracht. Ebenso muß natürlich auch das mit öffentlichen Rechten belastete Privatgut (z. B. der Privatgrund, über welchen ein öffentlicher Weg führt) enteignet werden und ist diese Belastung nur für die Entschädigungsfrage von Belang.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Voraussetzung der Bestimmung des Al. 4 des § 24 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, über das Verfahren vor dem Reichsgerichte (Annahme des Abstehens von der nach § 17 desselben Gesetzes erhobenen Beschwerde bei Nichterscheinen des Beschwerdeführers) trifft nicht zu, wenn der Beschwerdeführer unter Rechtfertigung seines Nichterscheinens und seiner Nichtvertretung die Durchführung der Verhandlung vor dem Reichsgerichte in seiner Abwesenheit begehrt.

Im Sinne des § 1, lit. d des Abschaffungsgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, erscheint eine in verhetzender und aufreizender Tendenz betriebene unausgesetzte agitatorische Thätigkeit als ebenso geeignet, die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu gefährden, wie ein thätlicher Angriff.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 11. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Karl Rosák durch Dr. Josef Hlinák, de praes. 18. November 1897, Z. 388 R. G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der persönlichen Freizügigkeit, beziehungsweise des freien Aufenthaltes, sowie über das vom Beschwerdeführer in der Eingabe de praes. 11. Jänner 1898, Z. 19 R. G., gestellte Begehren, die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchzuführen, zu Recht erkannt: Durch das Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg vom 22. September 1897, Z. 31.959, mit welchem Karl Rosák nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, aus dem Gebiete der Stadt Reichenberg und der politischen Bezirke Reichenberg, Gablonz und Turnau abgeschafft wurde, und durch die dieses Erkenntniß bestätigende Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 23. October 1897, Z. 156.305, hat eine Verletzung des dem Karl Rosák in den Art. 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes der persönlichen Freizügigkeit, beziehungsweise des freien Aufenthaltes nicht stattgefunden.

Gründe: Der Beschwerdeführer ist zur angeordneten Verhandlung nicht erschienen, sondern hat mit der Eingabe de praes. 11. Jänner 1898, Z. 19 R. G., angezeigt, er sei krankheitshalber am persönlichen Erscheinen verhindert und armuthshalber außerstande, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen, weshalb er bitte, die Verhandlung in seiner Abwesenheit vorzunehmen und ihn vom Ergebnisse derselben zu verständigen.

Der über dieses mit einem Krankheitszeugnisse belegte Gesuch vernommene Vertreter des k. k. Ministeriums erkärte, dem Ansuchen des Karl Rosák zuzustimmen, da dieser die Durchführung der Verhandlung begehrt, weshalb nicht angenommen werden könne, daß er von seiner Beschwerde abstehe.

Aus dem eben erwähnten Grunde und da hienach die der Bestimmung des Al. 4 des § 24 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, zugrunde liegende Voraussetzung im gegenwärtigen Falle nicht zutrifft, hat das k. k. Reichsgericht die Verhandlung durchgeführt.

Was nun den Sachverhalt betrifft, so wurde der Beschwerdeführer mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Reichenberg vom 22. September 1897, Z. 31.959, auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, aus dem Gebiete der Stadt Reichenberg und der politischen Bezirke Reichenberg, Gablonz und Turnau abgeschafft. Dieses Erkenntniß wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 23. October 1897, Z. 156.308, aus dem Grunde bestätigt, weil der Beschwerdeführer zur Zeit des Abschaffungserkenntnisses aus der Haft entlassen war, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der ihm zur Last gelegten und erwiesenen strafbaren Handlungen als eine der Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährliche Person angesehen werden müsse. Durch diese Entscheidung erachtet sich Karl Rosák in dem durch die Art. 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechte der persönlichen Freizügigkeit und des freien Aufenthaltes beschwert und macht er in seiner Beschwerde Folgendes geltend:

Das Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, ist eine Novelle zum Strafgesetze, es ist daher bei Anwendung desselben an dem Begriffe der Gefährdung der Person und des Eigenthums nach dem Strafgesetze (§§ 56, 274, 276) festzuhalten. Hienach kann als ein die Person und das Eigenthum gefährdendes Individuum nur jener betrachtet und als solcher aus einem bestimmten Gebiete abgeschafft werden, welcher sich in Haft wegen einer That befand, welche das Strafgesetz unter die strafbaren Handlungen wider Personen oder wider das Eigenthum einreiht. Der Beschwerdeführer aber befand sich nur wegen politischer Delicte in Haft, und zwar im vorliegenden Falle nur wegen des Vergehens nach § 303 St. G.

Unter Berufung auf die Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 17. Jänner 1881, Z. 229, und vom 9. Juli 1897, Z. 216, stellt der Beschwerdeführer das im Enunciate enthaltene Begehren.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern Folgendes vorgebracht:

Wie aus dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Reichenberg vom 10. Februar 1897, Z. 385, ersichtlich ist, hat sich der Beschwerdeführer in verhetzenden Reden gegen einzelne Classen der Bevölkerung ergangen, und wie sich aus seinen zahlreichen Vorstrafen ergibt, andauernd eine verhetzende agitatorische Thätigkeit entwickelt. Ein derartiges Vorgehen ist viel geeigneter, die Sicherheit von Personen und Eigenthum ernstlich zu gefährden, als mancher directe Angriff. Was übrigens das Gebiet der Abschaffung betrifft, so ist es jenes der verhetzenden Thätigkeit und ein sehr entwickeltes Industriegebiet mit sehr zahlreicher Arbeiterschaft, es seien also alle gesetzlichen Voraussetzungen der Abschaffung gegeben. Demgemäß beantragte der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern die Abweisung der vorliegenden Beschwerde.

Das k. k. Reichsgericht hat die vorliegende Beschwerde als nicht begründet anerkannt.

Nach § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, darf die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten, mit dem Verbote, dahin zurückzukehren, nur gegen die im § 1 bezeichneten Personen stattfinden.

Im vorliegenden Falle erfolgte die Abschaffung, weil Karl Rosák zur Zeit des Abschaffungserkenntnisses aus der Haft entlassen war, und mit Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden strafbaren Handlungen als eine der Sicherheit der Person und auch des Eigenthums gefährliche Person angesehen werden müsse — somit auf Grund der Bestimmung des § 1, Abs. d des citirten Gesetzes.

Mit Rücksicht auf das Datum des Abschaffungserkenntnisses (22. September 1897) unterliegt es keinem Zweifel, daß demselben zunächst das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Reichenberg vom 10. Februar 1897, Z. 385, zugrunde liegt, da Karl Rosák am 22. September 1897 aus dem mit diesem Urtheile verhängten zweimonatlichen strengen Arrest trat.

Hiedurch erscheint die erste der Voraussetzungen des citirten § 1, Abs. d gegeben und ist somit weiter zu prüfen, ob Karl Rosák als ein Sträfling anzusehen ist, welcher die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet.

Einer thätlichen Bedrohung des Eigenthums oder einer Person hat sich nun Karl Rosák allerdings nicht schuldig gemacht, denn laut des requirirten Ausweises über seine Abstrafungen wurde er weder eines die Sicherheit einzelner Menschen verletzenden Verbrechens, noch eines der im § 276 St. G. und in den Hauptstücken 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Vergehens oder einer derlei Uebertretung schuldig erkannt.

Mit dem vorcitirten kreisgerichtlichen Urtheile erfolgte aber die Verurtheilung des Karl Rosák wegen des im § 302 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dergl., und zwar begangen dadurch, daß er durch die am 22. Juni 1896 in der Versammlung des Arbeiterbildungs-Vereines „Freiheit" im „Hôtel Germania" in Gablonz gehaltene Rede und insbesondere durch die Aeußerungen: „Das Telephon ist auch ein Werkzeug der Ausbeuter der Arbeiter, die Drähte gehen aber nur zu den Wollbaronen, Bergwerken, Fabriken und verschiedenen arbeiterschindenden Dieben und Bestien", und weiter „Wir fürchten uns weder vor den Beknöpfelten, noch vor den Wollbaronen, weder vor den Repetirgewehren, noch vor den Kanonen; für die Arbeiter braucht man nach dem Wunsche jener Bestien kein Bier, sondern nur Wasser, kein Fleisch, sondern nur Erdäpfel; wenn sie vor Hunger schreien, dann kommen sie in Arrest", und dann weiter andere zu Feindseligkeiten wider einzelne Classen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu verleiten gesucht habe.

Karl Rosák wurde ferner mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Jungbunzlau vom 7. März 1893, Z. 1138, wegen des Vergehens nach § 303 St. G., dann mit den Urtheilen des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 5. Juni 1894, Z. 11.810, 4. September 1894, Z. 24.376, 9. October 1894, Z. 27.289, 5. November 1894, Z. 29.819, 19. Februar 1895, Z. 33.028 und vom 9. Juni 1895, Z. 24.276, wegen des Verbrechens nach § 65 St. G., sowie der Vergehen nach §§ 300 und 305 St. G. verurtheilt.

Hieraus ergibt sich, daß Karl Rosák seit Jahren eine unausgesetzte agitatorische Thätigkeit betrieben hat, welche in ihrer verhetzenden und aufreizenden Tendenz die Sicherheit des Eigenthums und der Person zu gefährden ebenso geeignet ist, wie ein thätlicher Angriff.

In Erwägung dessen und des Umstandes, daß auch die Voraussetzung des Al. 2, § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, als vorhanden anzunehmen ist, da sich die Verhetzungen und Aufreizungen als besonders gefährlich erweisen in Bezirken mit sehr entwickelter Industrie und zahlreicher Arbeiterschaft, was bei der Stadt Reichenberg und den politischen Bezirken Reichenberg, Gablonz und Turnau zutrifft, zumal hiebei auch in Betracht kommt, daß die agitatorische Thätigkeit besonders dort gefährlich ist, wo der Betreffende wirkt und bekannt ist und somit besonderen Einfluß hat, erscheint das angefochtene Abschaffungserkenntniß vollkommen gerechtfertigt, die vorliegende Beschwerde also zur Berücksichtigung nicht geeignet.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 11. Jänner 1898, Z. 436 ex 1897.)

Erzwungenes Bethätigen einer den Anschauungen des Bedrohten widersprechenden politischen Gesinnung kann als „Leistung" (§ 8 St. G.) gelten.

Anton Z. wurde mit Urtheil des Triester Landesgerichtes vom 9. Juli 1897, Z. 5134, des Verbrechens der Erpressung nach § 98 b) St. G. schuldig erkannt, weil er unter Umständen, welche gegründete Besorgniß hervorzurufen geeignet war, den der slovenischen Nationalität und Partei angehörenden Josef K. mit einer Verletzung am Körper bedrohte, um ihn zu Hochrufen auf den Candidaten der italienischen Partei zu zwingen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten bestreitet, daß die Kundgebung, worauf der Zwang gerichtet war, als „Leistung" angesehen werden könne. Die Beschwerde wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 27. November 1897, Z. 10.460, verworfen.

Gründe: Ist auch die Nichtigkeitsbeschwerde im Rechte, wenn sie aus dem Begriffe einer Leistung im Sinne des Strafgesetzes (§ 98) eine rechtlich indifferente Handlung ausgeschlossen wissen will, so ist es doch nicht nothwendig, daß dem Thäter aus der erzwungenen Leistung ein privatrechtlicher Vortheil, dem Bedrohten ein privatrechtlicher Nachtheil erwachse; es genügt die Verletzung eines concreten Rechtes. Ein solches Recht des Bedrohten aber wurde dadurch verletzt, daß man ihn, einen Slaven, gegen seine politische Ueberzeugung zwang, den Candidaten der gegnerischen italienischen Partei hoch leben zu lassen. Gewährleistet das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Art. 13 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142) jedermann das Recht der freien Meinungsäußerung, so erscheint die erzwungene Bethätigung einer der eigenen widersprechenden politischen Gesinnung als Verletzung dieses Rechtes. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher nicht gerechtfertigt.

Literatur.

Commentar zu den neuen Civilproceßgesetzen. Von Dr. Georg Neumann. Wien 1898, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. (10 Lieferungen, 800 Seiten.)

Mit dem Erscheinen der zehnten Lieferung des Commentars von Dr. Georg Neumann ist dieses umfassende Werk über den neuen Civilproceß zur Besprechung des hochwichtigen Abschnittes über den Beweis durch Augenschein und Parteieneinvernehmung, über die Sicherung von Beweisen und die Lehre vom Urtheil gelangt. Mit Rücksicht auf die eminente Bedeutung der neuen Proceßgesetze glauben wir dieser Erscheinung der juristischen Literatur durch eine kurze Besprechung unsere Aufmerksamkeit widmen zu müssen.

Was zunächst die Person des Verfassers betrifft, so muß hervorgehoben werden, daß dessen langjährige Thätigkeit als Richter bei dem Bagatellgerichte

in Handelssachen Wien demselben reiche Gelegenheit bot, praktische Vorstudien für das neue mündliche Verfahren zu machen. Der Erfolg dieser praktischen Studien zeigte sich zuerst darin, daß Dr. Georg Neumann als einer der Ersten die Anwendung der neuen Proceßgesetze an einer Reihe von Idealfällen veranschaulichte. Später hatte Dr. Georg Neumann als Instructor für das Handelsgericht Wien neuerlich Gelegenheit, seine gründliche Kenntniß der Proceßgesetze zu zeigen.

Diese seine proceßrechtlichen Studien hat der Verfasser in dem vorliegenden Commentare zu den neuen Proceßgesetzen niedergelegt, was umso dankenswerther erscheint, als bei dem verhältnismäßig großen Umfange des Gesetzesmateriales und der zahlreichen Durchführungsverordnungen den richterlichen Beamten und Advocaten nicht immer leicht ist, alle einschlägigen Normen im einzelnen Falle zu beherrschen. Insbesondere sind für den praktischen Juristen auch die ausführlichen Erörterungen des Commentars über die Frage der Derogation des alten Rechtes durch die neuen Gesetze von Wichtigkeit.

Aus den neuen Gesetzen ergeben sich selbst nach wiederholtem und eingehendem Studium immer noch neue und überraschende Consequenzen, die von der größten Bedeutung erscheinen müssen und doch bei der aufmerksamsten Prüfung des Gesetzestextes nur zu leicht entgehen können. Der Verfasser sagt selbst, daß er es sich zur Aufgabe gestellt habe, das Gesetz zunächst durch sich selbst, das heißt auf Grund der an verschiedenen Stellen enthaltenen Vorschriften desselben unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen anderer Gesetze, sowie der Literatur zu erklären. Eine Reihe dieser meist in Form von Ministerial-Verordnungen erschienenen Normen, wie z. B. die Verordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die Erlangung des Armenrechtes u. a., hat der Verfasser bereits an entsprechender Stelle aufgenommen. Im Interesse der Vervollständigung des bereits im Jahre 1897 erschienenen Theiles des Commentars wäre es jedoch wünschenswerth, wenn es dem Verfasser gelingen würde, seiner Darstellung des ersten Theiles der C. P. O. die mit dem Auslande bezüglich der Sicherheitsleistung und Executionsfähigkeit in- und ausländischer Erkenntnisse getroffenen Uebereinkommen, ferner den neuen Advocatentarif, das Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Befugnis der Advocaten, sich durch Sollicitatoren vertreten zu lassen (§ 31 C. P. O.), zu Art. I des E. G. zur C. P. O. die Sprachenverordnungen, endlich die zahlreichen Uebergangsbestimmungen an geeigneter Stelle etwa in Form eines Nachtrages einzufügen.

Da der Verfasser mit dem Erscheinen der achten Lieferung die mit J. M. V. v. 3. December 1897, Z. 25.801 veröffentlichte Beantwortung der Fragen über die neuen Proceßgesetze, ferner jene bedeutende literarische Arbeit, die sich so bescheiden Formularienbuch nennt, in den Kreis seiner Erörterungen einbezieht, kann seinem Commentare die Bezeichnung der vollständigsten oder, richtiger gesagt, der einzig vollständigen Bearbeitung der neuen Proceßgesetze gewiß nicht versagt werden.

Dr. Wilhelm Loebell.

Notiz.

(Thätigkeit der Schulärzte.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" bringt nach dem Verwaltungsberichte der Stadt Wiesbaden folgende Mittheilung über Schulärzte: Eine im Jahre 1895 auf Anregung des Stadtrathes Kalle vorgenommene ärztliche Untersuchung sämmtlicher Kinder der Mittel- und Volksschulen zeigte eine überraschend große Zahl von Erkrankungen der Sinnes- und Sprachorgane, von Verkrümmungen des Rückgrates, von ausgebildeten Brüchen und Bruchanlagen: Gebrechen, die bei der Behandlung der Kinder in Schule und Haus die sorgfältigste Berücksichtigung verlangt hätten, deren Vorhandensein aber den Kindern wie Eltern und Lehrern oft unbekannt war. Mancherlei andere Mißstände wurden gleichzeitig aufgedeckt. Das Ergebniß dieser Untersuchung führte zur Anstellung von Schulärzten, In der Erkenntniß, daß es Pflicht der Behörde wie Aufgabe der Schule sei, mit aller Kraft für die Stärkung und Erhaltung der Gesundheit des heranwachsenden Geschlechtes zu sorgen, zumal in einem Curorte wie Wiesbaden, dessen hygienischer Ruf für das ganze Erwerbsleben der Stadt so überaus wichtig ist, beschlossen Magistrat und Stadtverordnete, für das Jahr 1896 zunächst versuchsweise 4 Schulärzte anzustellen. Schon im folgenden Jahre wurde diese Einrichtung zu einer dauernden erhoben; die Zahl der Schulärzte wurde auf 6 vermehrt, so daß jetzt jede unserer großen Schulanstalten ihren eigenen Arzt besitzt. Die Schulärzte haben — nach ihrer Dienstordnung — die Aufgabe: den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schulen zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken. Sie haben insonderheit die neu eintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht (z. B. Ausschließung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang, oder Beschränkung in der Theilnahme am Unterricht, Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehler u. s. w.) bedürfen. Ueber jedes untersuchte Kind wird ein, dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein" ausgefüllt. Kinder, die einer ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürfen, werden unter besondere ärztliche Controle gestellt. Zur Ausübung derselben dienen die Sprechstunden, welche in der Regel alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten auch häufiger — an vorher bestimmten Tagen in der Schule abgehalten werden. Der Schularzt ist befugt und verpflichtet, auch während des Unterrichtes das Lehrzimmer zu betreten. Bei diesen Besuchen, die etwa 10 Minuten dauern und viertel- oder halbjährlich einmal stattfinden, richtet er sein Augenmerk auf die gesammte hygienische Einrichtung des Schulzimmers, auf Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Ausstattung; er unterzieht sämmtliche Kinder einer äußeren Revision, nimmt etwaige Mittheilungen und Wünsche des Lehrers entgegen, ertheilt diesem auf Befragen Auskunft, bestimmt die Kinder, die einer genaueren, in dem Sprechzimmer des Arztes vorzunehmenden Untersuchung bedürftig erscheinen. Von dem Befunde der letzteren wird dem Rector und Classenlehrer, unter Umständen auch den Eltern, Kenntniß gegeben, damit diese für geeignete, nöthigenfalls ärztliche Behandlung ihrer Kinder Sorge tragen. Erkrankte Schulkinder ärztlich zu behandeln ist nicht Sache des Schularztes. Von den in der Classe gemachten Wahrnehmungen macht der Schularzt dem Lehrer, dem Schulleiter, bei Fragen von allgemeiner Bedeutung auch dem Schulinspector, beziehungsweise der Schul-Hygiene-Commission Mittheilung. Ueber den Erfolg dieser neuen Einrichtung schon jetzt nach kaum zweijährigem Bestehen ein abschließendes Urtheil abzugeben, wäre verfrüht. Wohl lassen sich günstige Erfolge für den Schulbetrieb leicht nachweisen, schwerer ist dies bezüglich der Einwirkung auf das Elternhaus. Von den meisten Eltern wurden die Rathschläge der Schulärzte dankbar aufgenommen und willig befolgt. Viele Eltern zeigen jedoch den ärztlichen Mittheilungen gegenüber eine unglaubliche Gleichgiltigkeit, oft sogar eine widerstrebende Haltung. Der schwerste, fast aussichtslose Kampf ist gegen die Unsauberkeit mancher Kinder zu führen. Was nützt alles Mahnen der Lehrer und Aerzte, was hilft die Reinigung im Schulbad und Krankenhause, wenn die Kinder zu Hause im Schmutz vergehen? Gründliche, nachhaltige Hilfe ist erst von einer Besserung der häuslichen Verhältnisse zu erwarten: die Mütter müssen erzogen werden.

Personalien.

Se. Majestät haben den gewesenen Statthalter in Galizien Eustachius Fürsten Sanguszko-Lubartowicz zum Ritter des Ordens vom goldenen Vließe ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Senatspräsidenten bekleideten Rath des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Adam Freiherrn v. Budwinski zum Senatspräsidenten ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär des Obersten Rechnungshofes Dr. Ignaz Gruber anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Eugen Raynoschek in Mährisch-Kromau anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes tarfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesregierungs-Secretär Ludw. Patryn in Troppau den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium Dr. Karl Freiherrn v. Lempruch und Dr. Robert Zwierzina das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Heinrich Erha zum Finanz-Obercommissär bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Zolloberamts-Officiale Ferd. Wesely und Benedict Balley zu Zolloberamts-Controloren ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiofficial Karl Riebesam zum Leiter der Hilfsämter bei der Direction der Staatsschuld ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Ferd. Hilbert zum Oberpostverwalter in Suczawa ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Johann Valentin in Graz zum Oberpostcontrolor in Bruck a. d. Mur ernannt.

Der Handelsminister hat den Hafen- und Seesanitäts-Official Engelbert Brazzanovich, die Hafen- und Seesanitäts-Deputirten Josef Tundora, Stefan Maraspin, Joh. Giorgi, den Hafen- und Seesanitäts-Official Johann Battagel und die Hafen- und Seesanitäts-Deputirten Anton Illich, Nikol. Tomicich, Ludw. Poschisch und Mathias Grgic zu Hafen- und Seesanitäts-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Commissär Josef Lasic zum Oberforstcommissär ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat im Stande der Wiener Polizeidirection die Kanzlisten Eduard Silberleitner und Adolf Fischpold zu Officialen ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Rechnungs-Unterofficier Clement Kolbe zum Steueramts-Adjuncten bei der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

1 Statthalterei-Officialsstelle mit der X. Rangsclasse und eventuell 1 Statthalterei-Kanzlistenstelle mit der XI. Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei in Graz bis 10. Mai. (Amtsblatt Nr. 83.)

Conceptspraktikantenstelle mit 500 fl. jährlichem Adjutum bei der k. k. Statthalterei in Linz bis 15. Mai. (Amtsblatt Nr. 86.)

Bezirks-Secretärsstelle mit der X., eventuell Statthalterei-Kanzlistenstelle mit der XI. Rangsclasse bei den politischen Behörden in Mähren bis 15. Mai. (Amtsblatt Nr. 86.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 und 32 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.